

Aktueller Blick auf die Qualitätssicherung bei der individuellen Anrechnung

Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen

Helmar Hanak

Nexus-Jahrestagung „Erfolgsfaktoren in der Studieneingangsphase“ – Münster, 16./17.03.2016

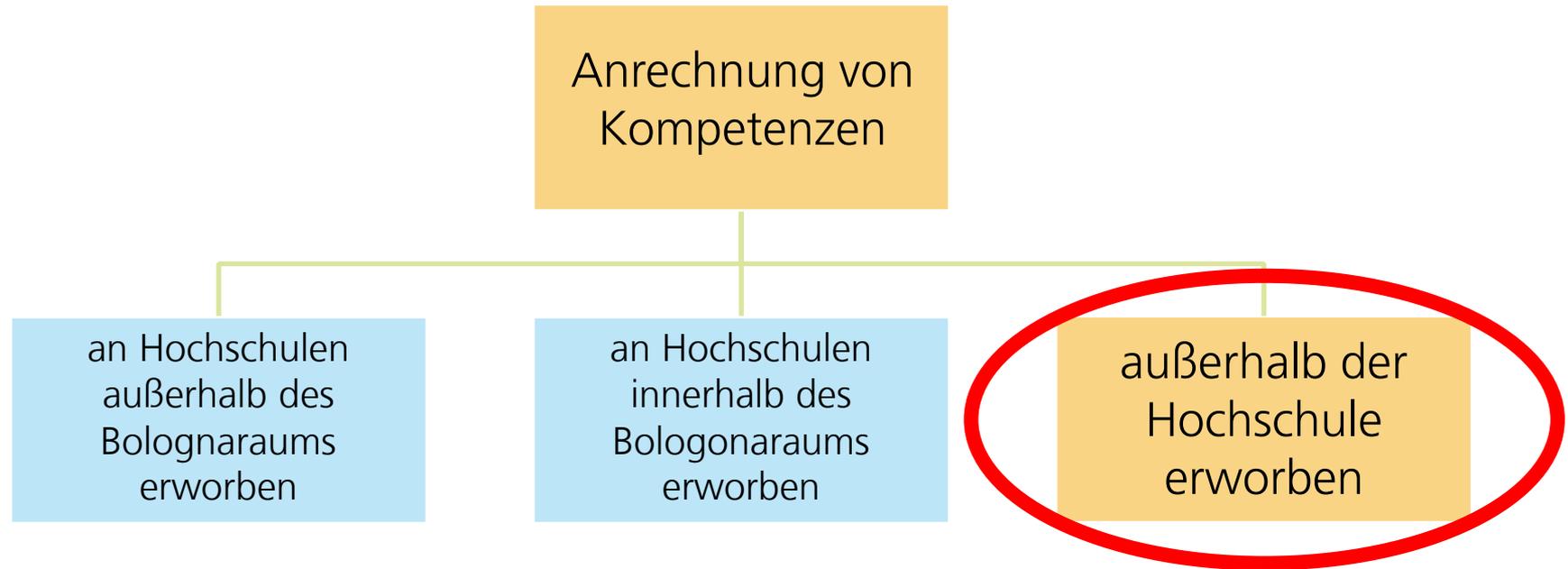
Themen

1. Informationen zur Servicestelle
Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH
2. Anrechnung von Kompetenzen
3. Formen der Anrechnung
4. Rechtsgrundlagen
5. Qualitätssicherungsaspekte bei der
individuellen Anrechnung

Informationen zur Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH

- landeseigene gemeinnützige Gesellschaft mit Sitz in Hannover
- koordiniert seit 2013 landesweit die Aktivitäten zur weiteren Öffnung der Hochschulen in Niedersachsen
- vernetzt mit vielen relevanten Akteuren und Akteurinnen, die die Öffnung der Hochschulen mitgestalten
- unterstützt die bedarfsgerechte Entwicklung und Ausrichtung von (Weiter-)Bildungs- und Beratungsangeboten für beruflich qualifizierte Studieninteressierte
- betreibt vielfältige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Anrechnung von Kompetenzen



in Anlehnung an http://ankom.dzhw.eu/know_how/anrechnung
Letzter Zugriff: 10.02.2016

Anrechnung von Kompetenzen – Hintergründe

- verschiedene Regelwerke, die aufbauen und ineinander greifen:
 - Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention)
 - Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium
 - Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Kultusministerkonferenz
 - Akkreditierungsrichtlinien des Akkreditierungsrates
 - Landeshochschulgesetze
 - Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen

Anrechnung von Kompetenzen – Hintergründe

„Ich möchte Sie hiermit darüber informieren, dass [...] ab dem 01.01.2015 das Fehlen von Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten von den Akkreditierungsagenturen zu beauftragen ist.“

Vorsitzender des Akkreditierungsrates R. R. Grimm, 19.12.2014

Akkreditierungsrat ■

■ Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

An die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Agenturen

Nachrichtlich:
siehe Verteiler

- nur per Mail -

Vorsitzender
des Akkreditierungsrates
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0
Telefax: 0228 - 338300-79
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de

AZ: 319/14 – KML – S.1.4
Bonn, 19.12.2014

Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Ziff. A 1.3 der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der KMK vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) sind nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Dies bedeutet, dass eine Verpflichtung zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen besteht, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Nachdem die KMK bereits mit Beschluss vom 28.06.2002 die Möglichkeit zur Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (Anrechnungsbeschluss I) eröffnet hat, hat sie in ihrem Beschluss vom 18.09.2008 (Anrechnungsbeschluss II) festgestellt, dass die Hochschulen verpflichtet sind, von den bestehenden Möglichkeiten der Anrechnung Gebrauch zu machen und Verfahren und Kriterien für die Anrechnung außerhalb des Hochschulwesens erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu entwickeln.

Im Zuge der umfassenden Überarbeitung der Strukturvorgaben (Fassung vom 04.02.2010) wurde dieser Regelungsgehalt in Ziff. A 1.3 übernommen und dahingehend konkretisiert, dass außerhochschulische Leistungen bei nachgewiesener Gleichwertigkeit anzurechnen sind. Was die Art der anzurechnenden Kompetenzen angeht, ist die Formulierung bewusst

Formen der Anrechnung

pauschale Anrechnung

individuelle Anrechnung

Aus-, Fort- oder Weiterbildungsabschlüsse

- gilt für alle Absolventen und Absolventinnen einer bestimmten beruflichen Qualifikation
- Lernergebnisse werden identifiziert, die nach *Inhalt und Niveau* gleichwertig sind
- Umfang der Anrechnung wird häufig auf Grundlage einer systematischen Begutachtung bestimmt (=Äquivalenzvergleich)
- keine weitere Einzelfallprüfung

- Entscheidung über Anrechnung für die Studierenden auf Basis dokumentierter Kompetenznachweise
- Lernergebnisse werden identifiziert, die nach *Inhalt und Niveau* gleichwertig sind
- Entscheidung i.d.R. durch Modulverantwortliche, Anrechnungsbeauftragte des Studiengangs und/oder *Äquivalenzvergleich*

informell erworbene Kompetenzen

- Anrechnung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen unabhängig vom Lernzusammenhang
- Kompetenzen werden identifiziert, die nach *Inhalt und Niveau* gleichwertig sind
- Nachweis der Kompetenzen häufig durch *Portfolioverfahren*
- Entscheidung i.d.R. durch Modulverantwortliche und/oder Anrechnungsbeauftragte des Studiengangs

Formen der Anrechnung – Individuelle Anrechnungsverfahren

- Anwendung grundsätzlich unabhängig von der Lernform (formal, non-formal, informell) → große Bandbreite von Lernergebnissen
- spezifische Lernergebnisse einer Person aus vorgängigen Lernprozessen werden erfasst und dokumentiert
- zunächst Inhaltsvergleich, dann Niveauvergleich durch Beurteilungsgespräch oder schriftliche Validierungsaufgaben
- Durchführungsaufwand hoch (sinnvoll bei kleinen Fallzahlen, heterogener Zielgruppe)
- kann teilweise in ein pauschales Verfahren überführt werden
- Informations-, Anleitungs- und Antragsdokumente sollten öffentlich zugänglich sein

Rechtsgrundlagen – Lissabon-Konvention

rechtliche Vorgaben ermöglichen Hochschulen großen
Gestaltungsspielraum hinsichtlich Methodik und Umfang

Qualität und Transparenz

- Rechtsverbindliche Vorgaben in der operativen Umsetzung:
 - Gleichbehandlung aller Antragsstellenden muss sichergestellt und dokumentiert werden (Art. III.2)
 - verhindern, dass Verfahrensabläufe bei Bewerbenden unterschiedliche Anwendung finden
 - klare Strukturen und dokumentierte Verfahrensabläufe erhöhen Verbindlichkeit und Transparenz des gesamten Prozesses
 - stärkt Akzeptanz hochschulintern und -extern

Rechtsgrundlagen – Verwaltungsverfahrensrecht (VwVfG)

Beratung der Antragsstellenden

- Hochschulen sind aufgefordert
 - Bewerbende bereits vor Einreichen des Antrages umfassend zu informieren, betreuen und beraten (§ 25) → Formfehler vermeiden
 - Bearbeitungszeiträume zu definieren: zügige Bearbeitung, Transparenz der Gremien, Mitteilung an Antragsstellende (§ 25)
 - Ablehnungen zu begründen (Entscheidungsgrundlagen) und über mögliche Nachbesserung zu informieren (§ 37 / § 39)
- Sicherstellung von entsprechend geschultem Personal

→ Rahmenstrukturen sind hilfreich: Anerkennungsordnung

Qualitätssicherungsaspekte bei der individuellen Anrechnung – good practice

UNIVERSITÄT

STUDIUM

FORSCHUNG

WEITERBILDUNG

Wissenschaftliche Weiterbildung

Kompetenzzentrum für Lehrer*innenfortbildung

Offene Hochschule

- › Gasthörerstudium
- › Studium ohne Abitur
- › Informations- und Orientierungsangebote
- › Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- › U-30-Stammstich
- › Vereinbarkeit von Familie/ Studium und Beruf

Kooperationen

Aktuelles

INTERNATIONALES

CAMPUS

🏠 Startseite » Weiterbildung » Offene Hochschule » Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Einleitung

Sie haben im außeruniversitären Bereich Kompetenzen erworben, die auch Inhalt des Studiums sind? Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es die Möglichkeit, diese auf Module im Studium anrechnen zu lassen.

Die Grundlagen für die Anrechnung

Das niedersächsische Hochschulgesetz (§ 7 HHO) sieht vor, dass beruflich erworbene Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Inhalte des Studiums angerechnet werden können. Damit soll die Durchlässigkeit insbesondere zwischen der beruflichen und akademischen Bildung gefördert werden.

Bei der Anrechnung können Kompetenzen berücksichtigt werden,

- die formal erworben wurden (z. B. in Aus- und Fortbildungen) und die durch breit akzeptierte Zertifikate (z. B. Abschluss- und Prüfungszeugnisse) belegt werden,
- die in Organisationen wie z. B. Einrichtungen der Erwachsenenbildung erlangt wurden (nicht-formal) oder
- die man sich durch Berufserfahrung oder außerberufliches Engagement (informell) angeeignet hat.

Es kann insgesamt höchstens die Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen eines Studiengangs angerechnet werden.

Antrag und Fristen

Die Anerkennung erfolgt über eine Antragsstellung. Diese ist Studieninteressierten und Studierenden möglich. Studieninteressierte können im Vorfeld Fragen stellen, ob außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden und sich um die Studienzeiten verkürzen lassen. Bei erfolgreicher Anerkennung wird mit der Einschreibung an der Universität Vechta die Anerkennung wirksam. Gegebenenfalls kann eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester beantragt werden.

Formulare:

- 📄 Antragsformular
- 📄 Musterformular

Die Beantragung ist jeweils zum 15. November für das folgende Sommersemester bzw. zum 15. April für das folgende Wintersemester möglich.

Step by Step - der Verfahrensablauf

1. Zunächst sollten Sie sich klar werden, welche Module mit Ihren persönlichen Kompetenzen große Überschneidungen aufweisen und damit für eine Anrechnung in Betracht kommen könnten. Bitte informieren Sie sich anhand der Modulbeschreibungen über die jeweiligen Inhalte und Kompetenzen. Alle Modulbeschreibungen finden Sie auf der Homepage -> Studienangebot (unter "Bachelor" des jeweiligen Studiengangs bzw. Fachs und "Ordnungen und Anlagen").
2. Anschließend empfehlen wir ein Beratungsgespräch im Studienzentrum. Für alle Studiengänge bzw. Fächer ist ☞ Sanja Schlicht die Ansprechpartnerin. Bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin und informieren Frau Schlicht schon bei der Terminvereinbarung über Ihr konkretes Beratungsanliegen. Im Beratungsgespräch wird der Antrag erläutert, die Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen besprochen und ggfs. auf Beratungen mit den Fachstudienangangsleiter*innen hingewiesen.
3. Im Antrag auf Anerkennung und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen* müssen Sie Ihre persönlichen Kompetenzen transparent und nachvollziehbar darstellen. Bitte beschreiben Sie in Gegenüberstellung zu den Kompetenzbeschreibungen und Inhalten der Module, welches relevante Wissen und Können Sie in bereits absolvierten Bildungs- bzw. Berufsphasen erworben haben, und belegen diese entsprechend. Diese Zusammenstellung ist ein verbindliches Dokument im Rahmen des Anrechnungsverfahrens. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn der Kompetenznachweis vorliegt und die dazugehörigen Belege vollständig sind.
4. Senden Sie Ihren Antrag (den Antrag selbst per E-Mail und den ausgedruckten und unterzeichneten Antrag mitsamt weiteren Unterlagen, ggfs. in beglaubigter Form, auf dem Postweg) an die Zentrale Studienangangskoordination.
5. Der Prüfungsausschuss prüft, inwieweit Ihnen außerhochschulisch erbrachte Leistungen angerechnet werden können. Ggfs. kann ein Prüfungsgespräch erfolgen.
6. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid.

Für Erstinformationen zur Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen wenden Sie sich bitte an:

Maria Goldberg
Kordinatorin Offene Hochschule
Raum: R 034
Telefon: 04441.15.166
E-Mail: maria.golberg@uni-vechta.de

STUDIUM

STUDIENANGEBOT

STUDIENENTSCHEIDUNG

BEWERBEN UND EINSCHREIBEN

STUDIUM ORGANISIEREN

- › ERSTSEMESTER
- › VERANSTALTUNGSVERZEICHNIS
- › STUNDENPLAN
- › PRÜFUNGEN
- › FACH-BACHELOR
- › ZWEI-FÄCHER-BACHELOR
- › STAATSEXAMEN
- › MASTER
- › MASTER OF EDUCATION
- › PROMOTION
- › PH.D.
- › LEHRAMT

ANRECHNUNGEN

- › FORMULARE ANRECHNUNGEN
- › HÄUFIGE FRAGEN ZU ANRECHNUNGEN
- › UMRECHNUNG AUSLÄNDISCHER NOTEN
- › PAPIERLOSE PRÜFUNGSORGANISATION
- › SEMESTERTERMIN
- › IMMATRIKULATIONSANGELEGENHEITEN
- › WORKSHOPS
- › GEBÜHREN & FINANZIERUNG
- › STIPENDIEN

WOHNEN UND LEBEN

BERUF UND KARRIERE

SERVICE UND BERATUNG

Anrechnungen von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Wenn Sie

- › an der Universität Oldenburg immatrikuliert sind und die Fächerkombination wechseln möchten,
- › von einem anderen Studienort an die Universität Oldenburg gewechselt haben oder
- › an einer Universität im Ausland studiert haben oder
- › beruflich erworbene Kompetenzen mitbringen,

können Sie einen Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten bzw. Prüfungsleistungen stellen.

Ein Antrag auf Anrechnung kann erst dann abschließend bearbeitet werden, wenn Sie an der Universität Oldenburg immatrikuliert sind.

WIE GEHE ICH VOR?

- › Füllen Sie das Ihrem Studienfach entsprechende **Anrechnungsfomular** zur Übersicht von angerechneten Modulprüfungen elektronisch am Bildschirm aus. Für Hinweise zum Ausfüllen des Formulars klicken Sie bitte **hier**.
- › Das von Ihnen ausgefüllte **Anrechnungsfomular** sowie die entsprechenden Nachweise über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen reichen Sie bitte im Akademischen Prüfungsamt ein. Von dort wird Ihr Antrag nach Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen und Vollständigkeit der Unterlagen an die entsprechende **Fachvertretung** weitergeleitet.
- › Über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- › Nach der Entscheidung über Ihren Antrag auf Anrechnung werden Sie vom Akademischen Prüfungsamt über das Ergebnis informiert.

Bei Beratungsbedarf ist Ihnen Antje Beckmann während der Öffnungszeiten des **Akademischen Prüfungsamtes** behilflich.

FORMULARE

- › Zu den Anrechnungsformularen

FACHVERTRETERINNEN & FACHVERTRETER

- › Übersicht der Fachvertreterinnen & Fachvertreter [pdf]

UMRECHNUNG AUSLÄNDISCHER NOTEN

- › Zum Notenrechner

GUT ZU WISSEN

- › Häufig gestellte Fragen zu Anrechnungen

KONTAKT

Antje Beckmann ✉

Tel.: +2338
Faxi: +2518
Raum: A12 2-214

Sprechstunde
dienstags 14.30 - 16.30 Uhr
und
donnerstags 10.00 - 12.30 Uhr

HINWEIS:

Wartetickets für die Beratungszeiten werden erst **15 Minuten vor Beginn** und **bis 15 Minuten vor Ende** der Sprechstunde ausgegeben!

Qualitätssicherungsaspekte bei der individuellen Anrechnung – Kriterien

- Transparente Darstellung der Informationen
- Definierte Ansprechperson(en)
- Standardisierte Formulare
- Dokumentation der Anfragen

...und was können wir noch tun!?

Kontakt

Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH

Kurt-Schumacher-Straße 29, 30159 Hannover

Geschäftsführung: Monika Hartmann-Bischoff | 0511 36 73 94 13 | monika.hartmann-bischoff@servicestelle-ohn.de

Referentin für Kooperation, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit: Dana Gröper | 0511 36 73 94 11 | dana.groeper@servicestelle-ohn.de

Referent für Anrechnung, Zugangsfragen und Beratung: Helmar Hanak | 0511 36 73 94 12 | helmar.hanak@servicestelle-ohn.de

Projektleitung OHN-KursPortal: Martina Emke | 0511 36 73 94 15 | martina.emke@servicestelle-ohn.de

Sekretariat: Despina Moka | 0511 36 73 94 14 | despina.moka@servicestelle-ohn.de

www.offene-hochschule-niedersachsen.de

Facebook: Offene Hochschule Niedersachsen

Twitter: @sstohn

XING: Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH